

МИНИСТЕРСТВО ОБРАЗОВАНИЯ И НАУКИ РФ

**Национальный исследовательский Нижегородский государственный
университет им. Н.И. Лобачевского**

**ПОЛИТИЧЕСКАЯ СИСТЕМА И ГОСУДАРСТВЕННОЕ
УСТРОЙСТВО ГЕРМАНИИ**

ЧАСТЬ 2

Учебно-методическое пособие

Рекомендовано методической комиссией Института международных отношений и мировой истории для студентов ННГУ, обучающихся по направлениям подготовки 41.03.05 «Международные отношения», 41.03.01 «Зарубежное регионоведение», 41.03.04 «Политология»

Нижегород
2017

УДК 803.0(075)

ББК Ш 143.24я73-4

В-38

В-38 Политическая система и государственное устройство Германии. Часть 2. Составители: Весельникова Л.И., Карнаухова Е.Е.: Учебно-методическое пособие. – Нижний Новгород: Нижегородский госуниверситет, 2017. – 31 с.

Рецензент: канд. филол. наук, доцент **Н.Е. Бажайкин**

Учебно-методическое пособие предназначено для развития коммуникативных навыков студентов при работе с текстами общественно-политической тематики в рамках тем «Политическая система Германии», «Государственное устройство Германии». Пособие может быть использовано как в аудиторной работе, так и для самостоятельной подготовки студентов.

УДК 803.0(075)

ББК Ш 143.24я73-4

© Нижегородский государственный университет им. Н.И.Лобачевского, 2017

ВВЕДЕНИЕ

Учебно-методическое пособие предназначено для студентов 3-го и 4-го курсов Института международных отношений и мировой истории специальностей «Международные отношения», «Зарубежное регионоведение», «Политология». Пособие рекомендовано для студентов 3 курса, изучающих немецкий язык как основной, и студентов 4 курса, изучающих немецкий язык как второй иностранный. Целью данного пособия является развитие навыков работы с текстами общественно-политической тематики, обогащение словарного запаса, расширение тематического словаря, совершенствование навыков устной и письменной речи.

Пособие представляет собой сборник текстов, касающихся политического и государственного устройства Германии. Отдельная глава посвящена политическому и государственному устройству России и представляет собой основу для сравнения политического и государственного устройства двух государств.

Тексты снабжены тематическим словарем, облегчающим понимание содержание текста и набором упражнений, предназначенных для развития коммуникативных навыков.

INHALT

Lektion 1:	Das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland	5
Lektion 2:	Der Deutsche Bundestag	10
Lektion 3:	Der Deutsche Bundesrat	16
Lektion 4:	Die Bundesregierung	20
Lektion 5	Die Bundesrepublik Deutschland als Bundesstaat	25

Lektion 1 Das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland

Lexik zum Text

angehören +D: принадлежать, относиться к чему-либо
die Amtszeit, -, -en: срок пребывания в должности
völkerrechtlich vertreten: представлять на международной арене
den Vertrag abschliessen: заключать договор
die Botschafter beglaubigen, empfangen: принимать верительные грамоты послов
der Bundesrichter, -s, -: федеральный судья
ernennen: назначать на должность
entlassen: увольнять
begnadigen: помиловать
der Straftäter, -s, -: преступник
zustande kommen: возникать, появляться
das Gesetz ausfertigen: скреплять подписью
verkünden: обнародовать, провозглашать
den Gesetzgebungsnotstand erklären: объявлять состояние законодательной необходимости
das Bundesgesetzblatt, -es, -blätter: Свод федеральных законов
in Kraft setzen: вводить в действие
der Vertrauensantrag, -s, -anträge: запрос о доверии
die Ernennungsurkunde, -, -n: приказ о назначении
an die Gegenzeichnung gebunden sein: быть связанным (зависимым) с противоположным решением
verwehrt sein: быть недоступным кому-либо
das Bundespräsidialamt: ведомство федерального президента
die oberste Bundesbehörde: высшее федеральное ведомство

Text: Das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland

Das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundespräsident. Er wird von der Bundesversammlung gewählt, einem Verfassungsorgan, das nur zu diesem Zweck zusammentritt. Es besteht aus den Bundestagsabgeordneten sowie einer gleich großen Zahl von Delegierten, die von den Länderparlamenten gewählt werden. Bisweilen werden auch angesehene und verdiente Persönlichkeiten für die Bundesversammlung nominiert, die nicht einem Länderparlament angehören. Den genauen Ablauf der Bundespräsidentenwahl regelt Artikel 54 des Grundgesetzes. Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Bundesversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Bundespräsidenten findet geheim und ohne vorherige Aussprache statt. Theoretisch ist jeder beziehungsweise jede Deutsche wählbar, sofern er oder sie das 40. Lebensjahr vollendet hat. Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten können von jedem Mitglied der Bundesversammlung unterbreitet werden.

Erreicht keiner der Kandidaten im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der Stimmen, kommt es zu einem dritten Wahlgang. Hier genügt eine relative

Mehrheit: Es gewinnt, wer die meisten Stimmen erhält. Für den zweiten oder dritten Wahlgang können auch neue Wahlvorschläge unterbreitet werden.

Als Staatsoberhaupt repräsentiert der Bundespräsident das ganze Volk und ist primär parteifern konzipiert.

Der Bundespräsident nimmt vorwiegend repräsentative Aufgaben wahr. Im In- und Ausland vertritt der Bundespräsident/die Bundespräsidentin die Bundesrepublik Deutschland öffentlich. Er schließt im Namen des Bundes Verträge mit ausländischen Staaten ab, beglaubigt und empfängt die Botschafter. Außerdem ernennt und entlässt er die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere und begnadigt die Straftäter. Die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze werden von ihm ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Der Bundespräsident kann für einen Gesetzesvorschlag der Bundesregierung den sogenannten Gesetzgebungsnotstand (Art. 81 GG) mit Zustimmung des Bundesrates erklären und ihn dadurch gegen den Willen des Bundestages in Kraft setzen.

Der Bundespräsident schlägt dem Bundestag einen Kandidaten für das Amt des Bundeskanzlers vor und ernennt den vom Bundestag gewählten Bundeskanzler. Auf Vorschlag des Kanzlers ernennt und entläßt er die Bundesminister. Der Bundespräsident kann den Bundestag auflösen, wenn dieser nicht mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählt oder wenn ein Vertrauensantrag des Bundeskanzlers nicht die Zustimmung der Mehrheit des Bundestages findet. Allerdings erlischt dieses Recht, wenn der Bundestag mit absoluter Mehrheit einen anderen Bundeskanzler wählt.

Nach einer gescheiterten Vertrauensfrage kann der Bundespräsident den Bundestag auflösen, was zu Neuwahlen führt (Art. 68 GG). Zu einer Auflösung des Bundestages in Folge einer gescheiterten Vertrauensfrage ist es in der Geschichte der Bundesrepublik bereits drei Mal gekommen: 1972, 1982 und 2005 unter den Bundeskanzlern Brandt, Kohl und Schröder.

Die dem Bundespräsidenten übertragenen politischen Funktionen sind weitgehend formaler Natur. Bei der Ernennung des Kanzlers, bei der Unterschrift unter die Gesetze oder unter die Ernennungsurkunden der Beamten und Offiziere vollzieht er faktisch den Willen der anderen Staatsorgane. Seine damit verbundenen Rechte sind ziemlich begrenzt. In allen exekutiven Akten, die er vornimmt, ist er an die Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder des zuständigen Ministers gebunden. Direkter politischer Einfluß auf die übrigen Verfassungsorgane insbesondere auf den Bundeskanzler ist ihm verwehrt. Er hat jedoch das Recht auf Information. Sein Staatssekretär nimmt an den Kabinettsitzungen teil.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Bundespräsident des Bundespräsidialamtes, einer obersten Bundesbehörde, die von dem Chef des Bundespräsidialamtes geleitet wird. Er berät den Bundespräsidenten und unterrichtet ihn über Fragen der allgemeinen Politik sowie über die Arbeit der Bundesregierung und der gesetzgebenden Organe. Der Chef des Bundespräsidialamtes nimmt an den Sitzungen des Bundeskabinetts teil.

Textarbeit

Aufgabe 1. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

- выполнять в основном представительские функции;
- заключать договоры с иностранными государствами;

- принимать верительные грамоты иностранных послов;
- назначать и увольнять федеральных судей;
- помиловать осужденных преступников;
- промульгировать законы;
- провозглашать законы;
- вводить состояние законодательной необходимости;
- обладать правом роспуска бундестага;
- исполнять волю других органов власти;
- нуждаться в контрасигнации актов исполнительной власти федеральным канцлером или компетентным федеральным министром.

Aufgabe 2. Erklären Sie folgende Begriffe.

- ohne Aussprache wählen;
- die Wiederwahl;
- die Verhältniswahl;
- der Wahlgang;
- der Bewerber (für das Amt des Bundespräsidenten).

Aufgabe 3. Beantworten Sie die folgenden Fragen zum Text.

1. Wer ist das Staatsoberhaupt Deutschlands?
2. Wie wird es gewählt?
3. Wer gehört zu der Bundesversammlung?
4. Wie erfolgt die Wahl des Bundespräsidenten?
5. Welche Aufgaben nimmt der Bundespräsident wahr?
6. Hat der Bundespräsident das Recht auf Information?
7. Was ist das Bundespräsidialamt?

Aufgabe 4. Stellen Sie einen kurzen Bericht über das Amt des Bundespräsidenten zusammen.

Vertiefungsteil

Teil 1. Treffen Sie eine Textauswahl. Bearbeiten Sie die Texte: beachten Sie die Hauptinformationen, wichtigen Wortschatz. Machen Sie eine Textpräsentation.

Text A: Schloss Bellevue ist seit 1994 der erste Amtssitz des Bundespräsidenten. Nicht weit entfernt vom Deutschen Bundestag und vom Bundeskanzleramt steht das Schloss am Rande des Tiergartens. Es ist umgeben von einem weitläufigen Park, der an das Spreeufer grenzt. In direkter Nachbarschaft befindet sich die Siegessäule. Schon der erste Bundespräsident Theodor Heuss hat als Zeichen für das politische Ziel der Wiedervereinigung mit Schloss Bellevue einen Amtssitz an der Spree bezogen. Roman Herzog war der einzige Bundespräsident, der von 1994 bis 1999 in Schloss Bellevue gewohnt hat. Seit Johannes Rau wohnen die Bundespräsidenten in einem Haus am Stadtrand von Berlin. Auch Horst Köhler, Christian Wulff und Joachim Gauck wohnten dort während ihrer Amtszeiten.

Text B: Was ist das Protokoll?

Protokollarisches Handeln ist eine innerstaatliche und international gebräuchliche Symbolsprache. Durch sie wird bei offiziellen Anlässen vieles zum Ausdruck gebracht: Rang und Würde des Gastes, die Wertschätzung und politische Absichten. Das staatliche Protokoll umfasst alle ordnenden, zeremoniellen Regeln und Aktivitäten bei offiziellen und repräsentativen Anlässen wie Staatsbesuchen, nationalen und internationalen Konferenzen, Festakten, Trauerstaatsakten, Amtswechseln, Empfängen und offiziellen Essen.

Das Wort Protokoll kommt aus dem Griechischen und bedeutet so viel wie "vorgeleimtes Blatt". In der Zeit des Byzantinischen Reichs wurde damit der Kopf eines feierlichen Dokumentes bezeichnet, in dem die Beteiligten aufgeführt waren. Heute hat dieses Wort eine doppelte Bedeutung. Einerseits versteht man darunter eine förmliche Niederschrift, wie z. B. einen Tagungsbericht, in der Sachverhalte und Äußerungen "protokolliert" werden. Andererseits bezeichnet man mit dem Wort "Protokoll" für den Bereich der staatlichen Repräsentation und der Diplomatie die Gesamtheit der Normen, Regeln und Gebräuche, die die äußeren Formen des staatlichen Handelns sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen bestimmen. Insofern ist es gleichbedeutend mit den Begriffen des staatlichen und diplomatischen Zeremoniells.

Text C: Was ist ein Staatsbesuch?

Staatsbesuche sind die protokollarisch höchste Form des Zusammentreffens von Staatsoberhäuptern. Nicht jede Begegnung mit einem ausländischen Gast ist allerdings auch ein Staatsbesuch. Weitere Formen sind Arbeitsbesuche und offizielle Besuche. Über die Einstufung bestimmen Gast und Gastgeber einvernehmlich. Im Allgemeinen finden die Besuche abwechselnd und im Abstand mehrerer Jahre statt.

Bei Staatsbesuchen wird das Staatsoberhaupt von einer großen Delegation an Mitreisenden begleitet. Sie bieten Gelegenheit, die bilateralen Beziehungen in ihrer ganzen Breite – in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und Kultur – darzustellen und zu vertiefen.

Die Gäste eines Staatsbesuches werden mit den höchsten protokollarischen Ehren empfangen. Dazu gehören unter anderem das gemeinsame Abschreiten einer Ehrenformation des Militärs, ein festliches Staatsbankett, eine Kranzniederlegung an der Zentralen Gedenkstätte der Bundesrepublik Deutschland für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Neue Wache) und der Begleitschutz durch eine Ehrengarde.

Neben Staatsbesuchen unternimmt und empfängt der Bundespräsident Arbeits- und offizielle Besuche, die im diplomatischen Protokoll niedriger eingestuft sind und sich zumeist nur mit einem Ausschnitt der bilateralen Beziehungen beschäftigen.

Text D: Wer hat protokollarisch Vortritt: der Bundespräsident oder die Bundeskanzlerin?

Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland hat sich eine Rangfolge der Repräsentanten der höchsten Verfassungsorgane als Staatspraxis herausgebildet: Der Bundespräsident steht als Staatsoberhaupt in der protokollarischen Reihenfolge ganz oben. Ihm folgt der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen Bundestages. An dritter Stelle folgt die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler als Regierungschef. Der Grund für diese Reihenfolge ist, dass der Bundestagspräsident ein Verfassungsorgan vertritt, das vom Volk direkt gewählt wurde, während die Bundeskanzlerin ihrerseits vom Bundestag gewählt wird. Nach der Bundeskanzlerin folgen die

Präsidentin oder der Präsident des Bundesrats und die Präsidentin oder der Präsident des Bundesverfassungsgerichts.

Teil 2. Sehen Sie sich das Video an. Nutzen Sie dafür die unten angegebene Internetseite. Beantworten Sie nach dem Ansehen die im Film gestellten Fragen.

<https://www.bundestag.de/bundesversammlung>

Projektarbeit

Informieren Sie sich auf <http://www.bundespraesident.de/DE/Die-Bundespraesidenten/Die-Bundespraesidenten-node.html> über die Bundespräsidenten der BRD. Jeder KursteilnehmerIn berichtet über eine Person.

Lektion 2: Der Deutsche Bundestag

Lexik zum Text

zusammenwirken: действовать сообща (одновременно)

mitwirken: принимать участие, содействовать, сотрудничать

der Wahlgang, -es, -gänge: избирательный тур

der Ältestenrat: «совет старейшин»

der Ausschuss, -es, Ausschüsse: комитет

die konstituierende Sitzung: учредительное заседание

der Stellvertreter, -s, -: заместитель

der Verlust des Bundestagsmandats: потеря мандата депутата Бундестага

die prozessuale Immunität genießen: пользоваться процессуальным иммунитетом (депутатской неприкосновенностью)

die Strafverfolgungsfreiheit: свобода от уголовного преследования

zur Untersuchung ziehen: начать расследование против кого-либо, заводить уголовное дело

lebenslang: пожизненно

das Ausscheiden aus dem Bundestag: выход из Бундестага

Text: Der Deutsche Bundestag

Der Deutsche Bundestag ist als oberstes Legislativorgan der Bundesrepublik Deutschland der Mittelpunkt des politischen Lebens und von keinem anderen Verfassungsorgan abhängig. Sein Präsident ist daher nach dem Bundespräsidenten der zweithöchste Repräsentant der Bundesrepublik. Der Bundestag dient der Willensbildung des Staates und repräsentiert das Volk als den Träger der Staatsgewalt. Er wird vom Volk auf vier Jahre gewählt. Eine vorzeitige Auflösung ist nur ausnahmsweise möglich und liegt in der Hand des Bundespräsidenten.

Die wichtigsten Aufgaben des Bundestages sind die Gesetzgebung, die Wahl des Bundeskanzlers und die Kontrolle der Regierung*. Außerdem wirkt der Bundestag im Rahmen der Bundesversammlung an der Wahl des Bundespräsidenten mit und wählt die Hälfte der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts. Bei der Gesetzgebung wirkt er mit dem Bundesrat zusammen.

Für die Kontrolle der Regierungsarbeit und der Regierungsvorhaben stehen eine Reihe von Rechten und Instrumenten zur Verfügung – wie z.B. die Kleine und Große Anfrage oder die Fragestunde.

Der Bundeskanzler wird formell vom Bundestag auf Vorschlag des Bundespräsidenten gewählt. In der Regel schlägt aber der Bundespräsident den Kandidaten derjenigen Partei oder Parteienkoalition zur Wahl vor, die aus den Bundestagswahlen als stärkste Gruppierung hervorgegangen ist. Im ersten und zweiten Wahlgang muss ein Kandidat die absolute Mehrheit der Mitglieder des Bundestages (sogenannte Kanzlermehrheit) auf sich vereinigen. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen), doch braucht der Bundespräsident diesen Kandidaten nicht zu ernennen. Statt dessen kann er den Bundestag auflösen.

Organe des Bundestages sind der Präsident, das Präsidium, der Ältestenrat und die Ausschüsse. In der konstituierenden Sitzung nach der Bundestagswahl wählt der Deutsche Bundestag seinen Präsidenten, der den Vorsitz in Präsidium und Ältestenrat sowie im Gemeinsamen Ausschuss

von Bundestag und Bundesrat führt. Zum Präsidium des Bundestages gehören auch die Stellvertreter des Präsidenten.

Bei der Führung seiner Geschäfte wird der Präsident durch den Ältestenrat unterstützt, der neben ihm und seinen Stellvertretern aus den von den Fraktionen benannten Mitgliedern besteht. Die Ausschüsse sind kleine Beratungsorgane zur Vorbereitung von Plenarsitzungen. Ein Vermittlungsausschuss ist für gemeinsame Beratung von Gesetzen zwischen Bundesrat und Bundestag vorgesehen.

Die Abgeordneten des Bundestages sind Vertreter des ganzen Volkes und sind an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden, haben also sogenanntes freies Mandat. Entsprechend ihrer Parteizugehörigkeit schliessen sie sich zu Fraktionen oder Gruppen zusammen. Zur Fraktionsbildung sind mindestens 5% der Abgeordneten erforderlich. Die Mitglieder einer Bundestagsfraktion können bei Verstoß gegen die Fraktionsdisziplin aus der Fraktion bzw. (beziehungsweise) aus ihrer Partei ausgeschlossen oder von der Partei zur nächsten Wahl nicht mehr aufgestellt werden. Jedenfalls kann weder der Ausschluss eines Abgeordneten aus der Fraktion noch ein Parteiausschluss zum Verlust des Bundestagsmandats führen.

Alle Abgeordneten genießen prozessuale Immunität (Strafverfolgungsfreiheit). Danach darf kein Abgeordneter ohne Genehmigung des Bundestages zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein Abgeordneter bei der Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird. Außerdem dürfen Abgeordnete nicht wegen ihrer Abstimmung oder sonstiger Äußerungen im Bundestag durch die öffentliche Gewalt zur Verantwortung gezogen werden. Diese Indemnität (Rede- und Äußerungsfreiheit) genießen die Abgeordneten lebenslang, also auch nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag.

Die finanzielle Unabhängigkeit der Abgeordneten wird durch eine Entschädigung ("Diäten")* gewährleistet, die der Bedeutung des Abgeordnetenamts entspricht. Wer mindestens acht Jahre dem Parlament angehört hat, erhält nach dem Erreichen der Altersgrenze eine Pension.

Die Abgeordnetenentschädigung betrug seit dem 1. Januar 2008 monatlich 7.339 Euro und beträgt seit dem 1. Januar 2009 7.668 Euro. Die Entschädigungen sind einkommensteuerpflichtig.

Darüber hinaus erhalten die Abgeordneten eine steuerfreie Kostenpauschale. Davon sind vor allem die Kosten für das Büro im Wahlkreis sowie für die Zweitwohnung und den Lebensunterhalt am Parlamentssitz zu bestreiten. Die Pauschale wird jährlich zum 1. Januar an die Lebenshaltungskosten angepasst. Sie belief sich im Jahr 2009 auf 3868 Euro im Monat. Dem Abgeordneten stehen überdies monatlich 14.712 Euro zu, um Mitarbeiter (Assistenten, Hilfskräfte) zu bezahlen. Der Abgeordnete erhält diese Summe nicht selbst, sondern die Bundestagsverwaltung bezahlt die von den Abgeordneten eingestellten Mitarbeiter unmittelbar.

Textarbeit

Aufgabe 1. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

- представлять народ в качестве обладателя государственной власти;
- участвовать в выборах федерального президента;
- партия или партийная коалиция, одержавшая победу на выборах;
- получить абсолютное большинство голосов депутатов бундестага;
- не быть связанным наказаниями и указаниями избирателей;

- являться обладателем свободного мандата;
- объединяться во фракции или группы;
- нарушение фракционной дисциплины;
- исключать из партии;
- обладать процессуальным иммунитетом;
- начать расследование против депутата или арестовать его;
- свобода от уголовного преследования;
- арестовать на месте преступления;
- прекращение депутатских полномочий.

Aufgabe 2. Erklären Sie folgende Begriffe.

- das Legislativorgan;
- die Kanzlermehrheit;
- die einfache Mehrheit;
- freies Mandat;
- die Fraktion;
- die prozessuale Immunität;
- die Indemnität;
- die " Diäten" ;
- die Pension.

Aufgabe 3. Beantworten Sie die folgenden Fragen zum Text.

1. Ist der deutsche Bundestag das oberste Legislativorgan?
2. Repräsentiert der Bundestag das Volk als Träger der Staatsgewalt?
3. Von wem und für wie lange wird der Bundestag gewählt?
4. Ist eine vorzeitige Auflösung des Bundestages möglich? Wie erfolgt das?
5. Wie sind die wichtigsten Aufgaben des Bundestages?
6. Was gehört zu den Bundestagsorganen?
7. Wie wählt der Bundestag seinen Präsidenten?
8. Wie sind die Aufgaben des Bundestagspräsidenten?
9. Hat der Bundestagspräsident die Stellvertreter?
10. Wer gehört dem Ältestenrat an?
11. Was machen die Ausschüsse?
12. Was macht der Vermittlungsausschuss?
13. Genießen die Abgeordneten des Bundestages prozessuale Immunität?
14. Genießen die Bundestagsabgeordneten die Indemnität?
15. Was versteht man unter der Indemnität?

Vertiefungsteil

Teil 1. Welche Informationen kann man dem Bild entnehmen? Beschreiben Sie das Bild. (Übersicht vom Plenum des Deutschen Bundestags
<http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39331/bundestag>)

Teil 2. Bearbeiten Sie die Texte.

Text A: Ausschüsse

Die eigentliche parlamentarische Arbeit wird in den Ausschüssen geleistet. Die Ausschüsse entsprechen den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen der Fraktionen. Deren Mitglieder sind meist zugleich die Vertreter ihrer Fraktionen in entsprechenden Fachausschüssen. In den Ausschüssen werden die Gesetzesentwürfe und sonstige Initiativen diskutiert und formuliert, um dann dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt zu werden.

Die Ausschüsse tagen in der Regel nicht öffentlich. Daher kann dort ungezwungener und sachlicher debattiert werden als in den öffentlichen Sitzungen des Plenums. Auch die Ausschussmitglieder der Opposition haben so die Chance, einen erheblichen Einfluss auszuüben. Es gibt ständige Ausschüsse, die die gesamte Legislaturperiode über bestehen, und solche, die für eine bestimmte Aufgabe gebildet und nach deren Erledigung wieder aufgelöst werden, zum Beispiel "Untersuchungsausschüsse". In Art. 45, 45a GG ist festgelegt, dass Ausschüsse für Angelegenheiten der Europäischen Union, für auswärtige Angelegenheiten und für Verteidigung gebildet werden müssen.

Ständige Ausschüsse Der Bundestag hat zu Beginn der 17. Legislaturperiode 22 ständige Ausschüsse* gebildet, denen zwischen 13 und 41 Abgeordnete angehören. Die Fraktionen besetzen die einzelnen Ausschüsse entsprechend ihrem Stärkeverhältnis, ebenso werden die Ausschussvorsitzenden anteilmäßig von den Fraktionen gestellt.

Zum Beispiel Auswertiger Ausschuss, Haushaltsausschuss, Innenausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für Gesundheit, Finanzausschuss, Verteidigungsausschuss.

Die Arbeitsgebiete der meisten Ausschüsse entsprechen denen der Bundesministerien. Jedem Ministerium ist in der Regel ein Fachausschuss zugeordnet, zum Beispiel der Auswärtige Ausschuss dem Auswärtigen Amt und der Rechtsausschuss dem Bundesministerium der Justiz.

Einige Ausschüsse haben besondere Aufgaben, die nicht an ein bestimmtes Fachressort gebunden sind. Dazu gehören der Petitionsausschuss und der wichtigste und mächtigste Ausschuss, der Haushaltsausschuss. Er entscheidet über die Höhe der Geldmittel, die den einzelnen Ministerien und Behörden zugewiesen werden. Außerdem hat er ein Mitspracherecht bei allen Gesetzen, die mit Geldausgaben verbunden sind. Sein Vorsitzender ist traditionell ein Mitglied der größten Oppositionsfraktion.

Der Vermittlungsausschuss ist ein Gremium, das zwischen Bundestag und Bundesrat fungiert. Der Vermittlungsausschuss besteht aus 16 Mitgliedern des Bundesrates und ebenso vielen des Bundestages, die entsprechend den Fraktionsstärken benannt sind. Seine Aufgabe liegt darin, einen Konsens zwischen Bundestag und Bundesrat zu finden, wenn vom Bundestag beschlossene Gesetze im Bundesrat keine Mehrheit finden. Weichen Beschlüsse des Vermittlungsausschusses von denen des Bundestages ab, ist eine erneute Beschlussfassung im Bundestag erforderlich. Ist zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen, um eine Einigung herbeizuführen.

Text B: Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Bundestagspräsidenten, seinen Stellvertreterinnen und -vertretern sowie 23 weiteren Abgeordneten. Dabei handelt es sich nicht unbedingt um die ältesten Parlamentarier, wohl aber um sehr erfahrene.

Der Ältestenrat unterstützt den Bundestagspräsidenten bei seiner Arbeit und sorgt für einen koordinierten und möglichst reibungslosen Arbeitsablauf im Bundestag. Er legt beispielsweise auf längere Sicht die Termine für die Sitzungswochen fest und einigt sich dann fortlaufend über die Tagesordnung.

Außerdem ist der Ältestenrat der Ort, an dem aufgetretene Streitigkeiten besprochen und geschlichtet werden. Wegen der Aufgabenfülle setzt der Ältestenrat Kommissionen ein, die ihn fachlich unterstützen.

Im Ältestenrat des Deutschen Bundestages sitzen in der 18. Wahlperiode insgesamt 30 Mitglieder. Das sind der Bundestagspräsident, seine sechs Stellvertreterinnen und -vertreter sowie 23 Abgeordnete, die von den Fraktionen entsandt werden. Die Verteilung der Sitze erfolgt auch hier nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Parlament. Unter den Mitgliedern sind auch die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen. Diese treffen sich für detaillierte Vorbesprechungen zu den Beratungsabläufen.

Die Absprachen dieser sogenannten PGF-Runden fließen dann in die Beratungen des Ältestenrates ein. Der Ältestenrat tritt regelmäßig in jeder Sitzungswoche - unter dem Vorsitz des Bundestagspräsidenten - zusammen. An den Sitzungen nimmt auch ein Vertreter der Bundesregierung teil.

Der Ältestenrat unterstützt den Bundestagspräsidenten bei der Führung der Geschäfte und vermittelt zwischen den Fraktionen. Seine vielfältigen Aufgaben beginnen am Anfang der Wahlperiode damit, dass die Fraktionen im Ältestenrat verabreden, wer in welchem Ausschuss den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

Der Ältestenrat legt ebenfalls frühzeitig die Termine der Sitzungswochen für das folgende Jahr fest. Die Tagesordnungen für die Plenarsitzungen vereinbart er dann kurzfristig - jeweils für die folgende Sitzungswoche. Bei diesen Aufgaben fungiert der Ältestenrat als Beratungs- und nicht als Beschlussorgan. Er gibt also nur Empfehlungen und Vorschläge ab, von denen das Plenum noch abweichen kann.

Eine wichtige Aufgabe des Ältestenrates ist es, zwischen den Fraktionen zu vermitteln. So erörtert der Präsident mit dem Ältestenrat zahlreiche Fragen, die sich beispielsweise auf die Zeitplanung der Ausschüsse, die Überweisung der Gesetzentwürfe in die Ausschüsse oder die Rechte der Abgeordneten beziehen.

Dabei werden Vereinbarungen angestrebt, die möglichst von allen Fraktionen akzeptiert werden können. Auch auftretende Streitigkeiten in den Plenarsitzungen können häufig in Sitzungen des Ältestenrates geklärt werden.

Zu den Aufgaben des Ältestenrates zählen auch die inneren Angelegenheiten des Bundestags, soweit sie nicht dem Bundestagspräsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind.

So stellt der Ältestenrat den "Voranschlag für den Haushaltseinzelplan des Bundestages" auf. Von diesem Voranschlag kann der Haushaltsausschuss nur im Benehmen mit dem Ältestenrat abweichen, das heißt nachdem er dem Ältestenrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Der Ältestenrat beschließt zum Beispiel auch über die Verteilung der Räume auf die Fraktionen und die Bundestagsverwaltung sowie über Angelegenheiten der Mitarbeiter der Abgeordneten. Solche Beschlüsse bereiten Kommissionen vor, die der Ältestenrat zu seiner eigenen Unterstützung einsetzt.

Projektarbeit

Sehen Sie sich ein Video an. Nutzen Sie dafür die angegebene Internetseite. Beantworten Sie die im Film gestellten Fragen.

Webseite:

<http://www.bundestag.de/#url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaG12LzIwMTUva3czN191bnRlcnN1Y2h1bmdzYXVzc2NodXNzLzM4NjcwMg==&mod=mod493052>

Lekton 3. Der Bundesrat

Lexik zum Text

auf Bundesebene: на федеральном уровне
die Landesregierung, -, -en: правительство федеральной земли
bestellen: назначать
abberufen: отзываться
die Stimmen einheitlich abgeben: голосовать единообразно
die Geschäftsordnung: регламент
der Geschäftsgang: регламент
der Ministerpräsident, -en, -en: премьер-министр
in einem bestimmten Turnus: в определенной последовательности
die Zustimmungsgesetze (Pl.): «согласительные» законы
den Einspruch einlegen: опротестовывать, обжаловать
den Einspruch zurückweisen: отклонять жалобу или протест
das Gesetz verhindern: мешать, препятствовать принятию закона

Text: Der Bundesrat

Der Bundesrat ist die Vertretung der 16 Bundesländer auf Bundesebene und stellt somit ein Gegengewicht zum Bundestag dar. Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Im Gegensatz zum Bundestag besteht der Bundesrat nicht aus gewählten Volksvertretern, sondern aus Mitgliedern der Landesregierungen, die von diesen bestellt und abberufen werden. Je nach Einwohnerzahl haben die Länder drei bis sechs Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können. Dabei sind die Bundesratsmitglieder an die Weisungen der jeweiligen Landesregierung gebunden. Zur Stimmabgabe genügt es, wenn nur ein Mitglied der betreffenden Landesregierung anwesend ist.

Die 16 Bundesländer entsenden zwischen drei und sechs Mitglieder in den Bundesrat und haben ebenso viele Stimmen. Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, mit mehr als sechs Millionen fünf und mit mehr als sieben Millionen Einwohner sechs Stimmen (Art. 51 Abs. 2 GG). Bundesratsmitglieder sind die Regierungschefs, die Minister für Bundesangelegenheiten und weitere Fachminister. Die Stimmen eines Landes werden geschlossen abgegeben. Jede Landesregierung legt ihr Stimmverhalten fest.

Die Organisation und Geschäftsordnung des Bundesrates sind dem Geschäftsgang des Bundestags weitgehend angeglichen. Allerdings besitzen die Mitglieder des Bundesrates nicht das Recht der Immunität. Wie im Bundestag wird die eigentliche Arbeit in den Ausschüssen geleistet. Der Bundesrat hat 16 Fachausschüsse gebildet, in die jedes Land ein Mitglied entsendet. Es sind die jeweils zuständigen Fachminister, die sich in der Regel durch Ministerialbeamte vertreten lassen. Jedes Land hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Präsident des Bundesrates ist ständiger Vertreter des Bundespräsidenten. Er wird auf ein Jahr aus den Ministerpräsidenten der Länder gewählt, und zwar in einem bestimmten Turnus - beginnend mit dem größten und endend mit dem kleinsten Bundesland. Plenarsitzungen des Bundesrates finden in der Regel alle 2 bis 4 Wochen an Freitagen statt. Seine Beschlüsse kann der Bundesrat nur mit absoluter oder mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder fassen.

Der Bundesrat hat keine Wahl- oder Amtsperiode. Er ist ein "ewiges" Bundesorgan, dessen Zusammensetzung sich nur dann ändert, wenn in einem Bundesland ein Regierungswechsel eintritt oder Regierungsmitglieder wechseln. Die Oppositionsparteien im Bundestag können in den Ländern die Mehrheit besitzen und damit dort Regierungsverantwortung übernehmen. Dann ist die Abstimmung im Bundesrat für diese Parteien noch eine Möglichkeit, ihre politischen Vorstellungen bundesweit durchzusetzen oder zumindest zum Ausdruck zu bringen.

Als Gesetzgebungsorgan hat der Bundesrat das Recht der Gesetzesinitiative und der Mitwirkung beim Erlass der Gesetze. Kein Bundesgesetz kann ohne Beteiligung des Bundesrates in Kraft treten. Mehr als die Hälfte aller Bundesgesetze benötigt die Zustimmung des Bundesrates, weil diese sogenannte Zustimmungsgesetze die Interessen der Länder unmittelbar berühren. Verweigert der Bundesrat seine Zustimmung, so ist das Gesetz gescheitert. Gegen alle anderen Gesetze (die Einspruchsgesetze) kann der Bundesrat beim Bundestag Einspruch einlegen. Dadurch kann der Bundesrat das Zustandekommen eines Gesetzes jedoch nur verzögern, denn der Bundestag kann mit absoluter Stimmenmehrheit seiner Mitglieder den Einspruch zurückweisen.

Durch das Recht, die Gesetze zu verhindern, könnte der Bundesrat als Zweite Parlamentskammer betrachtet werden, doch fehlt ihm dazu die notwendige Voraussetzung der Unabhängigkeit (Wählbarkeit) seiner Mitglieder. Trotzdem gilt der Bundesrat als zweitwichtigstes Organ des Bundes nach dem Bundestag kraft seiner umfangreichen Befugnisse auf den Gebieten der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt. Der Bundesrat wirkt auch bei der Rechtsprechung mit, und zwar dadurch, dass er zusammen mit dem Bundestag die Hälfte der Bundesverfassungsrichter wählt.

Textarbeit

Aufgabe 1. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

turnusmäßig	1. Ablauf von Geschäften eines Vereins oder politischen Gremiums, der Geschäftsgang
die Geschäftsordnung	2. festgelegte Reihenfolge, Umlauf, regelmäßige Wiederkehr
der Turnus	3. in einem Turnus, turnusgemäß

Aufgabe 2. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

- на федеральном уровне;
- представлять собой противовес ч-л;
- направлять и отзывать членов правительств федеральных земель;
- сформировать правительство;
- обладать правом законодательной инициативы;
- заявлять протест, опротестовывать;
- отклонять протест;
- право наложения законодательного вето;
- обширные полномочия в сфере законодательства.

Aufgabe 3. Beantworten Sie die folgenden Fragen zum Text.

1. Ist der Bundesrat die Ländervertretung auf Bundesebene?
2. Besteht der Bundesrat aus Mitgliedern der Landesregierungen?
3. Können die Ländervertreter von den Landesregierungen abberufen werden?
4. Besitzen die Mitglieder des Bundesrates das Recht der Immunität?
5. Ist der Präsident des Bundesrates ein ständiger Vertreter des Bundespräsidenten?
6. Wie erfolgt die Wahl von Präsidenten des Bundesrates?
7. Wie oft finden die Plenarsitzungen des Bundesrates statt?
8. Hat der Bundesrat eine Wahl- oder Amtsperiode?
9. Aus welchem Grund kann sich die Zusammensetzung des Bundesrates ändern?
10. Haben die Oppositionsparteien eine Möglichkeit, wenn sie in den Ländern die Mehrheit besitzen, ihre politischen Vorstellungen bundesweit durchzusetzen oder zumindest zum Ausdruck zu bringen?
11. Hat der Bundesrat als Gesetzgebungsorgan das Recht der Gesetzesinitiative und der Mitwirkung beim Erlass der Gesetze?
12. Kann ein Gesetz ohne Beteiligung des Bundesrates in Kraft treten?
13. Scheitert das Gesetz, wenn der Bundesrat seine Zustimmung verweigert?
14. Kann der Bundesrat gegen die Gesetze beim Bundestag den Einspruch einlegen?
15. Hat der Bundesrat das Recht die Gesetze zu verhindern?
16. Wie wirkt der Bundesrat bei der Rechtsprechung mit?

Vertiefungsteil

Text: Der Ständige Beirat

Beim Präsidium des Bundesrates besteht ein Ständiger Beirat, der von den 16 Bevollmächtigten der Länder beim Bund gebildet wird. Ähnlich wie der Ältestenrat anderer Parlamente ist dieses Gremium beratend für die Präsidentin und das Präsidium tätig.

Der Ständige Beirat nimmt darüber hinaus wichtige Informations- und Koordinationsaufgaben wahr und pflegt die enge Verbindung zwischen Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung. So entscheidet er auf Bitten des Parlaments oder der Bundesregierung über fristverkürzte Beratungen von Vorlagen im Rahmen des so genannten freundlichen Umgangs der Verfassungsorgane.

Der Ständige Beirat tagt regelmäßig einmal wöchentlich. Er tritt meist wenige Stunden nach der Sitzung des Bundeskabinetts zusammen. Ein Vertreter der Bundesregierung - in der Regel der Staatsminister bei der Bundeskanzlerin - nimmt an den Sitzungen teil und informiert über die Beratungen und die Beschlüsse der Bundesregierung. Über diesen Vertreter hat die Bundesregierung andererseits die Möglichkeit, frühzeitig die Ansichten des Bundesrates zu Fragen der Gesetzgebung zu erkennen und für eigene Ziele und Absichten zu werben.

Berichten Sie über das Gremium. Stellen Sie schematisch alle Bundesratsorgane dar und berichten Sie darüber. Sie können sich dafür auch auf der Internetseite des Deutschen Bundesrates informieren. <http://www.bundesrat.de>

Projektarbeit

Sehen Sie sich die Videos auf der Internetseite des Deutschen Bundesrates:
<http://www.bundesrat.de/DE/service/besuch/besuch-node.html>.

- Was interessiert die Besucher? Was sagen Sie?
<http://www.bundesrat.de/DE/service/besuch/schueler/schueler.html?nn=4352734>
- Was wird den Jugendlichen beim Besuch des Bundesrates geboten?
- Was haben Sie neues über den Deutschen Bundesrat erfahren?

Lektion 4. Die Bundesregierung

Lexik zum Text

das Exekutivorgan, -es, -e: исполнительный орган
das Bundeskanzleramt: канцелярия федерального канцлера
das Auswärtige Amt: министерство иностранных дел
das Bundesministerium der Verteidigung: министерство обороны
das Bundesministerium des Inneren: министерство внутренних дел
die Rechtsverordnung, -, -en: (правительственное) постановление
die Verwaltungsbehörde, -, -en: административное учреждение
im Amt bleiben: оставаться в должности
die Amtsdauer: срок полномочий
der Rücktritt: отставка
das Mißtrauensvotum, -s, -Voten: вотум недоверия
das Mißtrauen aussprechen: высказать недоверие
die Vertrauensfrage stellen: поставить вопрос о доверии

Text: Die Bundesregierung

Die Bundesregierung ist das oberste Exekutivorgan der Bundesrepublik Deutschland. Sie besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Der Bundeskanzler wird vom Bundespräsidenten vorgeschlagen und vom Bundestag gewählt. Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Der Kanzler wählt also seine Minister selbst aus. Sie sind seine Mitarbeiter, die er auch gegen den Willen seiner Partei halten oder fallen lassen kann.

Der Bundeskanzler hat damit eine besonders starke Stellung. Er führt im Bundeskabinett den Vorsitz und bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik. Die Bundesminister leiten im Rahmen dieser Richtlinien ihren Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung. Der Kanzler kann also nicht unter Umgehung des Ministers den Beamten eines Ministeriums direkte Weisungen geben. Ein vom Bundeskanzler ernannter Bundesminister ist zugleich der Vizekanzler, also Stellvertreter des Bundeskanzlers. Die Arbeitsbehörde des Bundeskanzlers ist das Bundeskanzleramt, das die Stellung einer obersten Bundesbehörde hat.

Den Kern der Regierung bilden die fünf sogenannten klassischen Ministerien: das Auswärtige Amt, das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Inneren, das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium der Finanzen.

Die Aufgaben der Bundesregierung sind im Grundgesetz im einzelnen nicht aufgeführt. Allgemein kann man sagen, dass die Leitung des Staates der Bundesregierung und dem Bundespräsidenten, und der Vollzug der Gesetze allein der Bundesregierung übertragen ist. An der Gesetzgebung ist die Bundesregierung vor allem durch das Recht der Gesetzesinitiative und durch die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen beteiligt. Auf dem Gebiet der vollziehenden Gewalt liegt der Schwerpunkt bei den Bundesministern. Diese führen ihre Aufgaben mit Hilfe der Bundesministerien und der nachgeordneten Verwaltungsbehörden durch.

Die Bundesregierung bleibt im Normalfall während der Wahldauer des Bundestages, also vier Jahre, im Amt. Die Amtsdauer der Bundesregierung endet vorzeitig mit dem Rücktritt (oder Tod) des

Bundeskanzlers, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages und durch das erfolgreiche konstruktive Mißtrauensvotum. Dabei muss der Bundestag, der dem Kanzler das Mißtrauen aussprechen will, zugleich seinen Nachfolger wählen.

Der Bundeskanzler kann seinerseits die Vertrauensfrage stellen und damit in kritischen Situationen seine Mehrheit im Parlament möglicherweise konsolidieren. Denn spricht der Bundestag dem Bundeskanzler das Vertrauen nicht aus (absolute Mehrheit ist erforderlich), kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Bundestag auflösen.

Textarbeit

Aufgabe 1. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen

- являться высшим органом исполнительной власти;
- вопреки воле партии;
- являться председателем кабинета министров;
- определять основные направления политики правительства;
- вести дела под свою ответственность;
- составлять основу (ядро) правительства;
- исполнение законов;
- полномочие на издание (правительственных) постановлений;
- срок полномочий правительства;
- конструктивный вотум недоверия;
- выразить недоверие федеральному канцлеру;
- ставить вопрос о доверии (федеральному канцлеру).

Aufgabe 2. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

das Ministerium	1. 1) das zur obersten Leitung der Staatsgeschäfte berufene Kollegium; 2) Ausübung der Herrschaftsgewalt (im Unterschied zur Verwaltung als unmittelbarer Ausführung staatlicher Geschäfte)
die Regierung	2. oberste Behörde eines staatlichen Verwaltungsbereichs
der Schwerpunkt	3. Mitglied der Regierung, Leiter eines Ministeriums
die Vertrauensfrage	4. einen Minister oder ein Ministerium betreffend
der Minister	5. wichtigster Bereich einer Tätigkeit
untergeordnet	6. dem Rang nach höher stehend
übergeordnet	7. dem Rang nach niedriger (tiefer) stehend
ministeriell	8. Entscheidung des Parlaments über das Verbleiben oder den Rücktritt der Regierung

Aufgabe 3. Beantworten Sie die folgenden Fragen zum Text.

1. Ist die Bundesregierung das oberste Exekutivorgan der BRD?
2. Wer gehört der Bundesregierung an?
3. Wer schlägt einen Kandidaten für das Amt des Bundeskanzlers vor?
4. Wer wählt den Bundeskanzler?
5. Wer ernennt und entlässt die Bundesminister?
6. Kann der Kanzler gegen den Willen seiner Partei die Minister halten und fallen lassen?
7. Welche Aufgaben erfüllt der Kanzler?
8. Was machen die Minister?
9. Was ist die oberste Bundesbehörde der BRD?
10. Wem ist die Leitung des Staates übertragen?
11. Wer übt die Vollzug der Gesetze aus?
12. Hat die Bundesregierung das Recht der Gesetzesinitiative?
13. Erlässt die Bundesregierung die Rechtsverordnungen?
14. Wie lange bleibt die Bundesregierung im Amt?
15. Aus welchem Grund kann die Amtsdauer der Bundesregierung vorzeitig enden?
16. Wer kann dem Kanzler das Misstrauensvotum aussprechen?
17. Kann der Kanzler seinerseits die Vertrauensfrage stellen und damit seine Mehrheit im Parlament konsolidieren?
18. Wie geht es weiter, wenn der Bundestag dem Kanzler das Vertrauen nicht ausspricht?

Vertiefungsteil

Text A: Kabinettsbildung in einer Koalition

Kommt es zu einer Koalitionsregierung, ist die Bundeskanzlerin bei ihrem Vorschlag politisch an die Koalitionsvereinbarungen gebunden. Die Verhandlungen über die Koalitionsvereinbarungen sind in der Regel der Kabinettsbildung vorausgegangen.

In diesen Vereinbarungen wird das Regierungsprogramm zwischen den Koalitionspartnern abgestimmt. Koalition bedeutet: Zwei oder mehrere im Bundestag vertretene Parteien, die gemeinsam über die Mehrheit der Abgeordneten verfügen, gehen ein Bündnis ein. Gemeinsam bilden sie eine Koalition, die Bundesregierung ist dann eine Koalitionsregierung.

Text B: Das Bundespresseamt

- **Machen Sie sich mit der Arbeit des Bundespresseamtes bekannt.**

Am 15. September 1949 wählte der Deutsche Bundestag den Abgeordneten Konrad Adenauer zum ersten Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland. Einen Tag später richtete Adenauer das Bundeskanzleramt als "Geschäftsstelle der Bundesregierung" ein. Es war auch der Gründungstag des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (Bundespresseamt).

Das Presse- und Informationsamt informiert einerseits Bürgerinnen und Bürger sowie die Medien über die Arbeit der Bundesregierung. Andererseits unterrichtet das Amt die Bundesregierung über die Nachrichtenlage in Deutschland und weltweit. Zu diesem Zweck werden eine Vielzahl an Quellen, unter anderem aktuelle nationale und internationale Nachrichtenticker und Zeitungen, ausgewertet. Die Übermittlung der aktuellen Informationen erfolgt dann über persönliche Unterrichtungen sowie fortlaufende Versorgung per SMS und E-Mail.

Jederzeit auf systematisch ausgewertete und aufbereitete Informationen zurückgreifen zu können ist für den Bundespräsidenten, die Bundeskanzlerin und die Bundesministerinnen oder Bundesminister unverzichtbar. Deshalb informiert das Amt die Politiker auch, wenn sie im Ausland unterwegs sind. Zu diesem Zweck werden sowohl Pressemappen, wie auch elektronische Nachrichtenspiegel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung zusammengestellt.

Die zweimal täglich erscheinende Pressemappe für die Bundeskanzlerin enthält ausgewählte Beiträge in- und ausländischer Zeitungen und Zeitschriften.

Elektronische Nachrichtenspiegel fassen wichtige Meldungen, Berichte, Kommentare und Interviews zusammen. Sie informieren die Mitglieder der Regierung, die Bundestagsabgeordneten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ministerien und Parlament.

Zur Informationsrecherche und Dokumentation verwendet das Amt die Dienste aller wichtigen Nachrichtenagenturen aus dem In- und Ausland. Es berücksichtigt auch die Berichterstattung in den größten Tages- und Wochenzeitungen sowie den bedeutendsten Zeitschriften im In- und Ausland.

Auch werden täglich alle bundespolitisch relevanten Sendungen aus Fernsehen und Hörfunk ausgewertet, redaktionell bearbeitet und für Regierungsmitglieder online zur Verfügung gestellt.

Von ausländischen Medien werden schwerpunktmäßig Kommentare der Online-Presse für die Bundeskanzlerin und die Leitung des BPA ausgewertet und zusammengefasst. Daneben werden über das Internet internationale Pressestimmen zu aktuellen Themen und Ereignissen ausgewertet, übersetzt und in Auszügen oder im Volltext dokumentiert.

Die Regierung informiert die Bürgerinnen und Bürger tagesaktuell. Seit Oktober 2011 ist der YouTube-Kanal der Bundesregierung online - mit Videos zu aktuellen politischen Themen. Zu den regelmäßigen Formaten gehört die "Woche der Kanzlerin" - der wöchentliche Rückblick auf die wichtigsten Termine. Im ebenfalls wöchentlich erscheinenden "Podcast" spricht die Kanzlerin über ihre Positionen und Erwartungen an bevorstehende Ereignisse.

Per Twitter können Interessierte direkt in Dialog mit Regierungssprecher Steffen Seibert treten. Mehr als 500.000 Follower sind schon dabei. Er informiert zur aktuellen Regierungsarbeit und zu Terminen der Bundeskanzlerin.

Unsere Facebook-Seite informiert mit Fotos, Grafiken und Videos über die Arbeit der Bundesregierung - schon mal aus überraschender Perspektive. Gleichzeitig ist sie Dialogplattform: für Ihre Fragen, Anregungen und Meinungen.

Das Bundespresseamt plant und finanziert außerdem politische Informationsfahrten, zu denen die Mitglieder des Deutschen Bundestages jährlich drei Besuchergruppen aus ihrem Wahlkreis nach Berlin einladen können. Bei rund 2.000 Besuchergruppen im Jahr mit jeweils bis zu 50 Teilnehmern sind dies rund 100.000 Bürgerinnen und Bürger. Feste Programmpunkte dieser Besuche sind neben Gesprächen mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages Termine im Bundeskanzleramt, im Bundespresseamt und in den Ministerien. Darüber hinaus führen diese Informationsreisen in Museen und Gedenkstätten zur neueren deutschen Geschichte.

- **Wie sind die Aufgaben und Funktionen des Amtes? Notieren Sie die Stichpunkte. Erstellen Sie eine Zusammenfassung.**

Hören

Hören Sie sich das Interview mit der Bundeskanzlerin an. Wovon ist die Rede? Wie ist das Ziel des Tages der offenen Tür der Bundesregierung? Äußern Sie Ihre Meinung dazu. Diskutieren Sie darüber in der Gruppe.

https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Mediathek/Einstieg/mediathek_einstieg_podcasts_node.html?id=2240872

Projekt 1: Das Bundeskanzleramt

Besuchen Sie das Kanzleramt in einem virtuellen Rundgang auf https://www.bundeskanzlerin.de/Webs/BKin/DE/Kanzleramt/Rundgang/rundgang_node.html.

Berichten Sie darüber in der Gruppe.

Projekt 2: Die Bundeskanzler seit 1949

Informieren Sie auf

https://www.bundeskanzlerin.de/Webs/BKin/DE/Kanzleramt/Zeitstrahl/zeitstrahl_kanzler_node.html über die deutschen Bundeskanzler seit 1949. Berichten Sie über sie in der Gruppe.

Lektion 5. Die Bundesrepublik Deutschland als Bundesstaat

Lexik zum Text

zum Ausdruck kommen: выражаться, проявляться
die Landesverfassung, -, -en: конституция федеральной земли
auf Länderebene: на уровне федеральной земли
die Abstimmung, -, -en: голосование
der Regierungsbezirk, -es, -e: правительственный округ
der Innenminister: министр внутренних дел
verwalten: управлять, руководить
die kommunale Selbstverwaltung: муниципальное самоуправление
der öffentliche Nahverkehr: общественный транспорт
die Abwasserentsorgung: очистка сточных вод
das Kommunalparlament, -s, -e: муниципальный парламент
der Kreistag, -es, -e: районное собрание депутатов
die Stadtverordnetenversammlung, -, -en: городское собрание депутатов
der Stadtrat, -es, -räte: городской совет
der Landrat, -es, -räte: совет сельского района
der Landkreis, -es, -e: окружной совет
sich auswirken: сказываться, отражаться, иметь следствием
die Gerichtsbarkeit: правосудие, судоустройство
in Berührung kommen: иметь дело с кем-либо, чем-либо
in der Regel: как правило
der Staats- Verfassungsgerichtshof, -es, -höfe: государственная- конституционная судебная палата, суд

Text: Die Bundesrepublik Deutschland als Bundesstaat

Schon im Staatsnamen "Bundesrepublik Deutschland" kommt ihre föderative Struktur zum Ausdruck. Die Bundesländer sind keine Provinzen, sondern Staaten mit eigener Staatsgewalt. Sie haben eine eigene Landesverfassung, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen muss.

Länder haben Staatsqualität. Sie sind keine Verwaltungseinheiten des Bundes, sondern werden vom Willen des Landesvolkes getragen und haben ihre eigene demokratische Legitimation. Im deutschen Föderalismus haben die Länder das Recht, ihre Politik auf der Basis von Landesverfassungen eigenständig zu gestalten und dazu eigene politische Institutionen wie Regierungen, Parlamente, Verfassungsgerichte und Verwaltungen zu unterhalten.

Jedes Bundesland verfügt über ein Parlament, das aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgeht. Es übt die gesetzgebende Gewalt aus und überwacht die Ausübung der vollziehenden Gewalt durch die Regierung. Die letztere besteht gewöhnlich aus dem Regierungschef, der vom Parlament gewählt wird, und den Ministern, die vom Regierungschef berufen werden. Der Chef einer Landesregierung bestimmt die Richtlinien der Politik und führt den Vorsitz in der Regierung. Da es auf Länderebene kein Amt des Landesoberhauptes gibt, nimmt der Regierungschef eines Bundeslandes auch dessen Aufgaben wahr. Er ernennt Richter und Beamte, übt das Gnadenrecht aus und empfängt ausländische Staatsoberhäupter.

In den meisten Bundesländern heißt die Volksvertretung der Landtag, und der Regierungschef - der Ministerpräsident. Eine Ausnahme bilden die sogenannten Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. So z. B. nimmt das Abgeordnetenhaus von Berlin die Aufgaben eines Landesparlaments wahr. Die Landesregierung Berlins ist der Senat mit dem Regierenden Bürgermeister an der Spitze. In Bremen und Hamburg stellt die Bürgerschaft jeweils das Landesparlament, und der Senat - die Landesregierung dar. Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister, die durch den Senat in geheimer Abstimmung gewählt werden. Einen der beiden Bürgermeister wählt der Senat gleichzeitig zum Präsidenten des Senats (Erster Bürgermeister) und den anderen zu seinem Stellvertreter (Zweiter Bürgermeister).

Die meisten Bundesländer sind in Regierungsbezirke eingeteilt. An der Spitze der Bezirksregierungen stehen die Regierungspräsidenten, die dem Innenminister des Landes unterstellt sind. Die Regierungsbezirke verwalten Städte, Landkreise und Gemeinden, die gleichzeitig über das Recht der kommunalen Selbstverwaltung verfügen.

Wie auf der Bundes- und Länderebene, so gibt es auch auf der Gemeindeebene die Kommunalparlamente (Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen sowie Stadt- und Gemeinderäte), in denen ebenfalls direkt gewählte Bürger tätig sind. In den meisten Bundesländern beträgt die Wahldauer für die Kommunalparlamente fünf Jahre, sonst gelten in der Regel vierjährige Wahlperioden. Die Verwaltungsorgane der Gemeindeebene sind Oberbürgermeister (in den großen Städten), Landräte (in den Landkreisen) und Bürgermeister (in den kleinen Städten und Gemeinden).

Die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland wirkt sich auch in der Rechtsprechung aus. Bund und Länder haben jeweils eigene Gerichte für die verschiedenen Arten von Gerichtsbarkeit. In der Regel kommt der Bürger zunächst mit den Gerichten seines Landes in Berührung und nur in Ausnahmefällen mit den Gerichten des Bundes als obersten Instanzen. Für die Verfassungsgerichtsbarkeit gibt es in den Ländern die Staats- bzw. Verfassungsgerichtshöfe.

Textarbeit

Aufgabe 1. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

- соответствовать принципам правового государства;
- осуществлять законодательную власть;
- контролировать осуществление исполнительной власти;
- являться председателем правительства;
- располагать правами местного самоуправления;
- проявляться в области правосудия.

Aufgabe 2. Beantworten Sie die folgenden Fragen zum Text.

1. Wie wird die Staatsgewalt auf Länderebene ausgeübt?
2. Wie sind die Verwaltungseinheiten der Bundesländer?
3. Was umfasst das Selbstverwaltungsrecht?
4. Wie wird die Verwaltung auf Gemeindeebene ausgeübt?

Aufgabe 3. Erklären Sie die folgenden Begriffe.

- die kommunale Selbstverwaltung
- die Verfassungsgerichtsbarkeit
- der Staatstadt
- die Kommunalwahl
- der Bewerber

Aufgabe 4. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

ehrenamtlich	1. Parlament der Hansastädte in Hamburg und Bremen
das Kommunalrecht	2. Leiter der Regierung eines Staates oder Bundeslandes
die Gerichtsbarkeit	3. Oberhaupt einer Stadt oder Gemeinde
die Bürgerschaft	4. oberster Verwaltungsbeamter eines Landkreises
der Ministerpräsident	5. das örtliche Gemeinderecht
der Gerichtshof	6. Ausübung der Gerichtsbarkeit durch dazu berufene Organe
der Bürgermeister	7. Befugnis zur Ausübung der Rechtspflege
die Rechtspflege	8. mit mehreren Mitgliedern besetztes Gericht
die Gemeinde	9. unterster staatlicher Verwaltungsbezirk
der Stadtstaat	10. ohne Entgelt ausgeübtes Amt
der Kreis	11. Leiter eines Regierungsbezirks
das Rathaus	12. eine Stadt, die ein selbständiges Staatswesen bildet
die Selbstverwaltung	13. die Kommune, örtlicher öffentlich-rechtlicher Verein (z.B. Landgemeinde)
der Regierungspräsident	14. größerer staatlicher Verwaltungsbezirk
der Regierungsbezirk	15. kleinster Verwaltungsbezirk über den Gemeinden
das Ehrenamt	16. ein Amt gegen bestimmten Entgelt ausübend
hauptamtlich	17. ein Amt unentgeltlich (also ohne Bezahlung) ausübend
der Landkreis	18. die Regelung öffentlicher Angelegenheiten durch juristische Personen des öffentlichen Rechts unter eigener Verantwortung
der Landrat	19. Sitz der Stadtverwaltung

Vertiefungsteil

Teil 1. Bearbeiten Sie die Texte wie gewohnt (z. B. erkennen Sie die Hauptinformationen, machen Sie die Stichpunkte und schreiben Sie die Schlüsselwörter heraus).

Text A: Landesparlamente

Die Landesparlamente kontrollieren die Regierungen und Verwaltungen in den Ländern. Bei der Gesetzgebung hat ihre Rolle jedoch abgenommen: Hier stehen sie im Schatten des Bundestags.

Die parlamentarischen Vertretungen heißen in den 13 Flächenstaaten der Bundesrepublik Landtag, in den Stadtstaaten Abgeordnetenhaus (Berlin) oder Bürgerschaft (Hamburg, Bremen). Anders als auf Bundesebene besteht in den meisten Bundesländern die Möglichkeit direkter demokratischer Beteiligung. Die Bürger können mit einem Volksbegehren verlangen, ein Gesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Kommt die Volksvertretung dem Begehren nicht nach, kann ein Volksentscheid darüber stattfinden.

Die Aufgaben der Landesparlamente entsprechen denen des Bundestages. Ihnen obliegt die Wahl des Regierungschefs, des Ministerpräsidenten. In den meisten Ländern können die Ministerpräsidenten ihr Kabinett nur mit Zustimmung des Landtages berufen, in den Stadtstaaten wählt das Parlament sogar alle Mitglieder der Landesregierung in Einzelwahl. Die Regierungsfractionen haben damit einen größeren Einfluss auf die Regierungsbildung als im Bundestag.

Bei der Gesetzgebung hat das Gewicht des Bundes im Laufe der Zeit immer weiter zugenommen.

Artikel 70

- (1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
- (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes umfasst alle Politikfelder, die gesamtstaatlich zu regeln sind. Aber auch in den Bereichen der konkurrierenden Gesetzgebung und der allerdings 2006 entfallenen Rahmengesetzgebung hat der Bund seine Vorrechte voll genutzt und durch Grundgesetzänderungen sogar immer neue Zuständigkeiten für sich in Anspruch genommen.

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes (Art. 73 GG):

Auswärtige Angelegenheiten, Staatsangehörigkeit, Passwesen, Einwanderung, Währung, Warenverkehr, Luftverkehr, Eisenbahn, Post und Telekommunikation, Beamtenrecht, Urheberrecht, Bundeskriminalamt, Statistik für Bundeszwecke.
Melde- und Ausweiswesen, Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland, Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus, Waffen- und Sprengstoffrecht, Versorgung der Kriegsbeschädigten, Kernenergie

Konkurrierende Gesetzgebung (Art.: 74 GG, 74a GG):

Strafvollzug, Waffen- und Sprengstoffrecht, Versorgung der Kriegsbeschädigten, Kernenergie, beim Recht der Wirtschaft: Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte usw.

Neue Länderkompetenz:

Abweichungsgesetzgebung (Art. 72 (3) GG): Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine), Naturschutz und Landschaftspflege (ohne die Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder den Meeresnaturschutz), die Bodenverteilung, die Raumordnung, der Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen), die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

In der Öffentlichkeit stehen die Landesparlamente im Schatten des Bundestages. Nur bei wichtigen Streitfragen interessieren sich die Wähler in der Regel für die Debatten im Landesparlament, etwa wenn es um Schulpolitik oder um Umweltprobleme geht.

Bedeutsam ist die Kontrollfunktion der Landesparlamente: Da die Verwaltung fast ausschließlich Sache der Länder ist, stellt die Kontrolle der Verwaltung – und der Regierung – daher eine wichtige Aufgabe der Landesparlamente dar, die sie intensiv wahrnehmen.

- Welche Funktionen erfüllen die Landesparlamente?
- Wo besteht der Unterschied zwischen der “Regierung” und “Verwaltung”?
- Wo unterscheiden sich der Volksentscheid und das Volksbegehren?

Text B: Gemeinden

Gemeinden (auch Kommunen, von lateinisch communis = öffentlich, gemeinsam) im politisch-administrativen Sinne sind alle Gebietskörperschaften vom Dorf bis zur Millionenstadt. Die Gemeinden eines bestimmten Gebietes (Kreisgebiet) bilden einen Gemeindeverband, den Landkreis. Große Städte sind kreisfrei, sie gehören zu keinem Landkreis, sondern bilden selbst einen Stadtkreis. Eine Besonderheit stellen die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen dar. Sie sind zugleich Land und Gemeinde.

Als Geburtsstunde der kommunalen Selbstverwaltung gilt die preußische Städteordnung des Freiherrn vom Stein von 1808, auch wenn nur jenen Bürgern das Recht zur Wahl der Stadtverordneten zustand, die über Grundbesitz verfügten oder die selbstständig ein Gewerbe ausübten, und Frauen überhaupt kein Wahlrecht hatten.

Im wiedervereinigten Deutschland gab es am 30. Juni 2009 12.137 Gemeinden, davon 8.481 in den alten Bundesländern (ohne Berlin-West) und 3.655 in den neuen Ländern (ohne Berlin-Ost) und Berlin gesamt. Wie zuvor in den alten Bundesländern senken inzwischen Gebietsreformen die Zahl der selbstständigen Gemeinden auch in den neuen Bundesländern drastisch. Das ist notwendig, weil größere Gemeinden ihre Aufgaben organisatorisch und finanziell besser erfüllen können. So lassen sich die kommunalen Einrichtungen vom Schwimmbad bis zur Kläranlage für größere Gebiete besser planen.

Im föderalistischen System der Bundesrepublik Deutschland stehen die Gemeinden nach dem Bund und den Ländern auf der untersten Ebene des dreistufigen Verwaltungsaufbaus. Sie haben im Rahmen der Selbstverwaltung eigene Zuständigkeiten und eine eigene Finanzwirtschaft. Staatsrechtlich gehören sie aber zur Ebene der Länder. Die Landtage bestimmen die Kommunalverfassungen und die Gemeindegrenzen. Bund und Land weisen ihnen Aufgaben zu und entscheiden, welche Finanzmittel ihnen zustehen. Die Landesregierungen üben die Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen aus. Die Kommunen haben keine Vertretung mit weitreichenden verfassungsrechtlichen Mitwirkungsbefugnissen, wie etwa die Länder im Bundesrat.

Die Zuständigkeit für die Gemeinden liegt bei den Ländern. Sie erließen nach 1945 per Gesetz jeweils eigenständige Kommunalverfassungen (Gemeindeordnungen), entsprechend den Traditionen der Selbstverwaltung auf ihrem Gebiet. Auch Einflüsse der Besatzungsmächte haben eine Rolle gespielt und zu vier sehr unterschiedlichen Modellen geführt. Inzwischen hat sich fast überall die Süddeutsche Ratsverfassung durchgesetzt, manchmal mit geringen Abweichungen. Sie wird so genannt, weil sie nach dem Zweiten Weltkrieg in Baden-Württemberg und Bayern eingeführt worden ist. Lediglich in Hessen gilt noch die Magistratsverfassung, die auf die preußische Städteordnung des Freiherrn vom Stein von 1808 zurückgeht.

Das oberste beschließende Organ einer Gemeinde ist die gewählte Vertretung der Bürger. Sie trägt unterschiedliche Bezeichnungen: Gemeinderat, Stadtrat, Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung. Der Rat ist kein Parlament. Seine Verfahrensabläufe ähneln jedoch denen anderer Volksvertretungen. Es gibt Ausschüsse und Fraktionen, einflussreiche Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende.

Der Bürgermeister hat in der Süddeutschen Ratsverfassung eine starke Stellung. Er ist Vorsitzender des Rates und zugleich Chef der Verwaltung, schließlich auch Repräsentant und Rechtsvertreter der Gemeinde. Er wird von den Bürgern direkt gewählt und verfügt damit über eine eigenständige demokratische Legitimation. Das verstärkt seine Durchsetzungskraft, weil er seine Vorstellungen unter Berufung auf den Volkswillen in die Tat umsetzen kann.

Text C: Landkreise

Aufgaben, die die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigen, übernimmt der Landkreis. Es gibt 294 Landkreise bzw. Kreise.

Ein Landkreis ist nach deutschem Kommunalrecht ein Gemeindeverband und eine Gebietskörperschaft. Er verwaltet sein Gebiet nach den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung. Z.B. In Bayern gibt es 71, Hessen 21, Nordrhein-Westfalen 31 Landkreise.

So unterhalten Landkreise Schulen, Krankenhäuser und Kreisstraßen. Sie sind ferner zuständig für die Müllbeseitigung und den öffentlichen Personennahverkehr. Die Institutionen der Landkreise entsprechen denen der Gemeinden. Die gewählte Vertretung ist der Kreistag, an der Spitze der Verwaltung steht der Landrat. Ebenso wie die Bürgermeister in den Städten werden in den meisten Ländern die Landräte direkt von der Bevölkerung gewählt (Ausnahme: Baden-Württemberg, Brandenburg).

Text D: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

In den Kommunalverfassungen aller Bundesländer gibt es Elemente direkter Demokratie. Die Bürger können dort in einem Bürgerantrag verlangen, dass eine wichtige Gemeindeangelegenheit, beispielsweise die Einrichtung eines Gymnasiums, der Bau eines Schwimmbades oder einer Stadthalle, auf die Tagesordnung des Gemeinderates gesetzt wird. Sie können darüber hinaus in einem Bürgerbegehren verlangen, dass die Entscheidung in einer solchen Angelegenheit von ihnen selbst in einer Abstimmung, dem Bürgerentscheid, getroffen wird. Der Rat kann auch von sich aus einen Bürgerentscheid ansetzen.

Alle diese Mitwirkungsrechte sind an eine Mindestbeteiligung gebunden. Einen Bürgerantrag müssen zwischen 5 und 10 Prozent der Abstimmungsberechtigten unterzeichnen, ein Bürgerbegehren muss von 10 bis 15 Prozent unterstützt werden, und um einem Bürgerentscheid zum Erfolg zu verhelfen, muss die Mindestbeteiligung 25 bis 30 Prozent der Abstimmungsberechtigten ausmachen.

- Erklären Sie die in den Texten unterstrichenen Begriffe.
- Berichten Sie über die Landes- und Kommunalverwaltung.

Teil 2. Sehen Sie sich das Schaubild *Vertikale Staatsstruktur Deutschlands* an (<https://de.wikipedia.org/wiki/Landkreis>). Welche Informationen kann man dem Bild entnehmen? Beschreiben Sie das Bild. Charakterisieren Sie dabei die Verwaltungsebenen und Verwaltungsorgane auf diesen Ebenen.

Im Rahmen der vertikalen Gliederung der öffentlichen Verwaltung wird gemäß der vertikalen Gewaltenteilung die Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Zuständigkeit auf Bundes- oder Landesebene betrachtet.

Teil 3. Berichten Sie anhand des Schemas über die Struktur der deutschen Stadtverwaltung. Hat sie die Gemeinsamkeiten und/oder Unterschiede mit der russischen Stadtverwaltung?

Beispiel einer Organisationsübersicht für Stadtverwaltungen. (Pötzsch, Horst: Die Deutsche Demokratie. 5. überarbeitete und aktualisierte Auflage.)

<http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39377/gemeinden?p=2>

Grammatikteil

- Schlagen Sie zur Erinnerung in einer Grammatik die Regeln zu der Bildung und dem Gebrauch der Relativsätze und Partizipialattribute.
- Schreiben Sie aus den Texten die Relativsätze heraus. Formen Sie sie in Attribute um.

**ПОЛИТИЧЕСКАЯ СИСТЕМА И ГОСУДАРСТВЕННОЕ
УСТРОЙСТВО ГЕРМАНИИ
ЧАСТЬ 2**

Составители:

Елена Евгеньевна Карнаухова
Лариса Игоревна Весельникова

Учебно-методическое пособие

Федеральное государственное автономное
образовательное учреждение высшего образования
«Национальный исследовательский Нижегородский государственный
университет им. Н.И. Лобачевского».
603950, Нижний Новгород, пр. Гагарина, 23.